

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
Gebührenverzeichnis mit neuen und alten Gebührensätzen

Nr.	Gebührentatbestand	Neuer Gebührensatz ab 01.01.2007 (F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde, sie wird abgerechnet je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert, ‰ = von Tausend)	Gebührensatz bis 31.12.2006
	Allgemeine öffentliche Leistungen	Hinweis: alle Gebühren in €	
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der jeweiligen Gebühr mindestens 5 €	1/10 bis volle Gebühr mindestens 5 €
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 10.000 €	1,50 bis 2.500 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsicht in solche - mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	14 bis 200 €	1,50 bis 50 €
4.	Baurecht Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Entscheidung zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleitung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört auch die auf diese Kosten anfallende Umsatzsteuer. Hinweis: Die Angabe ‰ bezieht sich auf die Bau- bzw. Abbruchkosten.		
4.1	Bauvorbescheid		

4.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2 ‰, mindestens 100 €	1 ‰, mindestens 75 €
4.1.2	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen	100 bis 1.000 €	75 bis 750 €
4.2	Baugenehmigungsverfahren		
4.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) und Nutzungsänderungen, wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	5 ‰, mindestens 100 €	5 ‰, mindestens 50 €
4.2.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	100 bis 2.000 €	75 bis 1.500 €
4.2.3	Genehmigung des Abbruchs von Anlagen und Einrichtungen (§§ 49 Abs. 1 LBO, 51 Abs. 3 und 7 LBO)	2,5 ‰, mindestens 100 €	2 ‰, mindestens 75 €
4.3	Werbeanlagen		
4.3.1	Genehmigung einer oder mehrerer Werbeanlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	100 bis 1.000 €	75 bis 1.000 €
4.3.2	Genehmigung jeder anderen Werbeanlage	100 bis 1.500 €	50 bis 1.500 €
4.3.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach 4.1.1 bis 4.3.2	¼ der Gebühr des ursprünglichen Bescheids	¼ der Gebühr des ursprünglichen Bescheids
4.4	Teilbaugenehmigung		
4.4.1	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 Abs. 1 LBL)	5 ‰, mindestens 100 €	5 ‰, mindestens 100 €
4.4.2	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100 bis 1.000 €	100 bis 1.000 €
4.4.3	Teilfreigabebeschein, je Ausstellung	(F) 50 €	(F) 50 €
4.5	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans, je Befreiung	50 bis 5.000 €	30 bis 3.000 €
4.6	Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans, je Ausnahme oder Abweichung	50 bis 2.000 €	30 bis 1.000 €

4.7	Kenntnisgabeverfahren		
4.7.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	gebührenfrei	gebührenfrei
4.7.2	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Unterlagen (§ 53 Abs. 3 LBO)	2 ‰, mindestens 100 €	0,5 ‰, mindestens 100 €, zuzüglich Angrenzerbenachrichtigung mind. 25 €
4.7.3	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	100 bis 500 €	75 bis 300 €
4.7.4	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	100 bis 500 €	75 bis 300 €
4.8	Bauüberwachung		
4.8.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO), Rohbau- und/oder Fertigstellungsabnahme (§ 67 LBO)	1 ‰, mindestens 50 €	1 ‰, mindestens 31 €
4.8.2	Bauüberwachung für jede sonstige erforderliche Kontrolle	50 bis 250 €	50 bis 250 €
4.8.3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	50 bis 250 €	50 bis 250 €
4.9	Brandverhütungsschau	48 € pro angefangene Stunde und Person	50 € pro angefangene Stunde und Person
4.10	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	30 bis 250 €	30 bis 200 €
4.11	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	50 bis 250 €	50 bis 250 €
4.12	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	100 bis 1.000 €	75 bis 1.000 €
4.13	Abgeschlossenheitsbescheinigung		
4.13.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) – bis zu 2 Planhefte	70 bis 2.500 €	50 bis 2.500 €
4.13.2	für jedes weitere Planheft	(F) 20 €	10 bis 20 €
4.13.3	Rücknahme von Bauanträgen, Bauvoranfragen, KGV und Anträgen wegen Abgeschlossenheitsbescheinigung	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 100 €	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 100 €
4.14	Denkmalschutz		
4.14.1	Denkmalschutzrechtliche Anordnung	100 bis 250 €	100 bis 250 €
4.14.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	100 bis 500 €	75 bis 500 €

4.14.3	Ablehnung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung	1/10 bis 5/10 der Gebühr	1/10 bis 5/10 der Gebühr
4.14.4	Steuerbescheinigung (§ 7i, 10f und 11b Einkommensteuergesetz)	70 bis 500 €	
4.15	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange Kostenersatz/Festsetzung des Trägers öffentlicher Belange/Fachbehörde	Kostenersatz für Gebühren Dritter	
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen		
5.1	Amtliche Beglaubigung/Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt/bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt/bestätigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die Festgebühr, für jede weitere die Hälfte der Gebühr zum Ansatz	(F) 2,50 €	2 bis 150 €
5.2	Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und anderes mit der Urschrift je Seite	(F) 1,80 €	0,50 bis 2,50 €
5.2.1	bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl	(F) 1,80 €	1,50 €
5.2.2	Werden die Bestätigungen zum Zwecke der Bewerbung um eine Ausbildungsstelle oder einen Studienplatz benötigt, höchstens insgesamt Die ersten 5 Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu beglaubigen.	(F) 1,80 €	1,50 €
6.	Bescheinigungen		
6.1	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsrechts (z.B. §§ 10 b) Einkommensteuergesetz, 9 Nr. 3 KGST) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		

7.	Bestattungsrecht		
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	(F) 10 €	2,50 bis 25 €
7.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	(F) 10 €	2,50 bis 15 €
8.	Feiertagsrecht		
8.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	35 bis 70 €	10 bis 50 €
8.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag	50 bis 300 €	25 bis 200 €
8.3	Ausnahmegenehmigungen nach dem Feiertagsgesetz (§§ 6 und 12 Feiertagsgesetz)	(F) 35 €	bisher kostenlos
9.	Fischereischeine		
9.1	Erteilung von Fischereischeinen		
9.1.1	Erteilung eines Jahresfischereischeins zuzüglich Fischereiabgabe für das Land	(F) 20 €	10,20 €
9.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit zuzüglich Fischereiabgabe für das Land	(F) 20 €	20,50 €
9.2	Separate Erhebung der Fischereiabgabe einschl. Eintrag im Fischereischein	(F) 10 €	5 €
9.3	Jugendfischereischein		
9.3.1	Erteilung eines Jugendfischereischeins	(F) 20 €	5 €
9.3.2	Verlängerung eines Jugendfischereischeins	(F) 10 €	5 €
9.4	Ausstellung eines Ersatzfischereischeins	(F) 20 €	5 €
10.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer/Eigentümer		
10.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Wertes, mindestens 2,50 €	2 % des Wertes, mindestens 2,50 €
10.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwerts	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwerts
10.3	bei Hunden	20 € täglich zzgl. Futterkosten	10 € täglich

10.4	bei sonstigen Tieren	2,50 € täglich zzgl. Futterkosten	2,50 € täglich
11.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	(Z) 58 €	2,50 bis 500 €
12.	Gaststätten		
12.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 Gaststättengesetz)	220 bis 5.500 €	31 bis 5.113 €
12.1.2	Erweiterung der Erlaubnis/Änderung der Betriebsart (§ 2 Gaststättengesetz)	50 bis 4.400 €	31 bis 5.113 €
12.2	Befristete Erlaubnis (bis 1 Jahr) nach § 3 Abs. 2 Gaststätten-gesetz	160 bis 2.200 €	31 bis 2.656 €
12.2.1	Widerruf von Erlaubnisanträgen und Erlaubnissen (§ 4 Gast-stättengesetz)	(Z) 48 €	--
12.3	Verlängerung von Fristen (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 Gaststättengesetz)	(Z) 48 €	15 bis 920 €
12.4	Stellvertretererlaubnis (§ 9 Gaststättengesetz)	57 € zzgl. 10 % der Gebühr der Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz	10 % der endgültigen Konzession, mindestens 61,35 €
12.5	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 Gaststättengesetz)	(F) 100 €	75 €
12.5.1	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 Gaststättengesetz)	(F) 100 €	75 €
12.6	Gestattung (§ 12 Gaststättengesetz)	20 bis 500 €	15 €
12.7	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 Gaststättenge-setz, § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung)	(Z) 48 €	--
12.8	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 Gast-stättenverordnung)	120 bis 350 €	15 bis 307 €
12.9	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 Gaststättengesetz)	(Z) 48 €	1,50 bis 2.556 €
12.10	Sperrzeitverkürzungen		
12.10.1	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	(F) 55 € zzgl. 1,50 € je verkürzte Stunde/Tag	51 bis 511 €
12.10.2	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 Gaststättenverordnung)	(F) 15 € je Stunde und Tag	10 € pro verkürzte Stunde

12.11	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Abs. 2 Gaststättengesetz)	75 bis 500 €	15 bis 307 €
12.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußenwirtschaften (§ 6 Satz 2 Gaststättenverordnung)	50 bis 250 €	15 bis 205 €
13.	Gewerberecht		
13.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 Gewerbeordnung) für Gewerbeanzeigen (Neuanmeldungen, Abmeldungen, Änderungsanzeigen)		
13.1.1	Gewerbeanmeldung	(F) 20 €	15 €
13.1.2	Gewerbeummeldung	(F) 20 €	15 €
13.1.3	Gewerbeabmeldung	(F) 20 €	15 €
13.2	Gewerberegisterauskunft		
13.2.1	Gewerberegisterauskunft einfach	(F) 5 €	5 €
13.2.2	Gewerberegisterauskunft erweitert	(F) 10 €	10 €
13.3	Beantragung eines Gewerbezentralregisterauszugs	(F) 15 €	13 €
13.4	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 Gewerbeordnung)	300 bis 2.580 €	1,50 bis 2.556 €
13.5	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 Gewerbeordnung)	80 bis 1.500 €	102 bis 1.023 €
13.6	Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen) nach § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung	100 bis 2.580 €	1,50 bis 2.556 €
13.7	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 Gewerbeordnung)	100 € zzgl. 10 % der Gebühr der persönlichen Erlaubnis	51 bis 511 €
13.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 Gewerbeordnung)		
13.8.1	bis 10 Betten	400 €	31 bis 920 €

13.8.2	jedes weitere Bett	(F) 20 € bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiterem Inhaber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber dividiert	
13.9	Erweiterung der Erlaubnis zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt	(F) 75 €	31 bis 920 €
13.9.1	zzgl. jedes weitere Bett	20 €	
13.10	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33a Gewerbeordnung)	150 bis 1.500 €	31 bis 920 €
13.11	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 Gewerbeordnung)	100 bis 1.600 €	102 bis 1.534 €
13.12	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 Gewerbeordnung)	(F) 50 €	40 €
13.13	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung (z.B. Geschicklichkeitsautomat)	150 bis 1.600 €	102 bis 1.534 €
13.14	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i Gewerbeordnung)	160 bis 4.400 € bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiterem Inhaber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber dividiert	128 bis 4.090 €
13.15	Erweiterung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i Gewerbeordnung)	75 bis 3.300 €	128 bis 4.090 €
13.16	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a Gewerbeordnung)	160 bis 1.500 €	102 bis 1.023 €
13.17	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungsgewerbes (§ 34b Gewerbeordnung)	160 bis 1.500 €	102 bis 1.023 €
13.18	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 2 Gewerbeordnung)	160 bis 750 €	51 bis 511 €
13.19	Erteilung einer Zweitschrift (Gaststätten- und Sondererlaubnisse)	45 bis 100 €	31 bis 61 €
13.20	Amtshandlungen nach dem Jugendschutzgesetz	(Z) 48 €	--

13.21	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 Gewerbeordnung)	90 bis 560 €	140 bis 470 €
13.22	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 Gewerbeordnung)	45 bis 100 €	50 €
13.23	Reisegewerbekarte Adressänderung	(F) 7 €	5 €
13.24	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht	70 bis 2.560 €	1,50 bis 2.556 €
13.25	Betriebsuntersagungen nach § 16 Abs. 3 HNO	130 bis 510 €	10 bis 511 €
14.	Gutachterausschuss (Geschäftsstelle)		
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	(F) 30 €	3 bis 50 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	(F) 15 €	3 bis 25 €
15.	Kirchenaustritt		
	für die öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	(F) 20 €	5 bis 50 €
16.	Märkte		
16.1	Festsetzung von Wochenmärkten	225 bis 1.600 €	15 bis 1.534 €
16.2	Festsetzung von Jahrmärkten, Volksfesten sowie Spezialmärkten, Messen und Ausstellungen	225 bis 2.100 €	15 bis 2.045 €
16.3	Änderung und Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	2/10 bis 6/10 der Festsetzungsgebühr, mindestens 50 €	2/10 bis 6/10 der Festsetzungsgebühr
17.	Melderecht		
17.1	Auskunft aus dem Melderegister		
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	(F) 7 €	5 €
17.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	(F) 14 €	10 €
17.1.3	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gegeben wird	80 bis 500 €	15 bis 2.500 €
17.2	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 Meldegesetz) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 Meldegesetz) ist gebührenfrei		
17.3	Bescheinigung der Meldebehörde	(F) 7 €	5 €
17.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	9 bis 500 €	2,50 bis 500 €

17.5	Gebührenfrei sind		
17.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		
17.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 Meldegesetz)		
17.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 Meldegesetz)		
18.	Negativzeugnis		
	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts	(F) 15 €	10 €
19.	Polizeirecht		
19.1	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit (§§ 1, 3, 6 und 7 PolG)	(Z) 75 €	
19.2	Erteilung von Platzverweisen nach dem Polizeigesetz (§§ 1, 3 und 6 PolG)	(F) 30 €	
19.3	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen (§§ 1 und 3 PolG)	(Z) 68 €	
19.4	Kampfhunde		
	Anzeige der Haltung von Kampfhunden (§ 3 Abs. 4 PolVOgH)	(F) 20 €	15 €
19.5	Auffällige Hunde – Maßnahmen bzgl. auffälliger Tiere	(Z) 48 €	50 €
19.6	Rückforderung der Kosten für Tiertransporte	(F) 65 €	
19.7	Ausnahmen nach § 22 Polizeiverordnung der Stadt Backnang	(F) 20 €	
19.8	Abschleppen von Fahrzeugen (§§ 1, 3 und 8 PolG)	(F) 65 €	
20	Rechtsbehelfe Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.)		
20.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	(Z) 48 €	10 bis 2.500 €

20.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 20.1	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 20.1, mindestens 5 €
21	Schreibgebühren		
21.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen und öffentlichen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden		
21.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	(Z) 39 €	6 €
21.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	(Z) 39 €	12 €
21.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	(Z) 39 €	7,50 €
21.3	Fotokopien je Seite	0,50 €	0,50 €
	Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird gesondert berechnet.		
22.	Straßenrecht		
22.1	Ordnungsrechtliche Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 Straßengesetz im Zusammenhang mit Sondernutzungen	(Z) 78 €	bisher kostenlos
22.2	Befreiung von Anbaubeschränkungen (§ 22 Straßengesetz)	(Z) 75 €	
23	Umwelt		
23.1	Entscheidungen nach der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (Kleinfeuerungsanlagen)	100 bis 500 €	
23.2	Entscheidungen nach der 7. Bundesimmissionsschutzverordnung (Verordnung zur Auswurfbegrenzung für Holzstaub)	100 bis 1.000 €	
23.3	Beschränkung des Betretens durch die Naturschutzbehörde (§ 53 NatSchG)	(Z) 58 €	
23.4	Genehmigung und Beseitigung von Sperren (§ 54 NatSchG)	(Z) 58 €	
23.5	Ausnahmen von der Lärmschutzverordnung	(Z) 39 €	
23.6	Ausnahmen von der Geräte- und Maschinenlärmschutz VO	(F) 25 €	

23.7	Werbeanlagen aller Art im Außenbereich (§§ 20 bis 25 Naturschutzgesetz), widerrufliche/befristete Zulassung	100 bis 500 €	
23.8	Naturschutzrechtliche Anordnungen	100 bis 250 €	
23.9	Befreiungen bei Naturdenkmälern (§§ 78, 79 i.V. mit § 31 Naturschutzgesetz)	100 bis 1.000 €	
24.	Wasserrecht		
24.1	Erlass von Rechtsverordnungen (§ 28 II Wassergesetz)	(Z) 69 €	
24.2	Gewässerrandstreifen (§ 68b Abs. 2 Wassergesetz)	(Z) 69 €	
24.3	Schutzvorschriften (§ 75 Wassergesetz)	(Z) 69 €	
24.4	Wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in, an oder über oberirdischen Gewässern (§ 76 Wassergesetz)	100 bis 1.000 €	
24.5	Wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung für das Einleiten von Abwasser aus Haushaltungen (§ 97 Wassergesetz)	100 bis 250 €	
24.6	Wasserablauf (§ 81 Wassergesetz)	(Z) 69 €	
24.7	Durchleiten von Wasser (§ 88 Wassergesetz)	(Z) 69 €	
25.	Wohnungsbindung		
	Bescheinigung nach § 16 Wohnungsbindungsgesetz	25 €	20 €
26.	Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 der Satzung	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5 €